OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652957/4/MS

Datum:
Linz, 14. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des B H, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. September 2023, GZ: BHSDVerk-2023-14592/23-Scg, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. September 2023, GZ: BHSDVerk-2023-14592/23-Scg, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 13. September 2023, GZ: BHSDVerk-2023-14592/23-Scg, die Lenkberechtigung für die Dauer von weiteren 9 Monaten mit Wirkung ab 9. Dezember 2023 entzogen, womit die Entziehung somit bis einschließlich 9. September 2024, 24.00 Uhr verlängert wurde.

Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 9. Oktober 2023 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. September 2023, GZ: BHSDVerk-2023-14592/23-Scg, sowie für die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestellt.

Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Oktober 2023 wurde die antragstellende Partei zur Mängelbehebung aufgefordert, der die antragstellende Partei mit Eingabe vom 6. November 2023 nachkam.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der antragstellenden Partei war mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 2023, GZ: BHSDVerk-2023-14592/4-Scg, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 8 Monaten (7. Jänner 2023 bis einschließlich 7. September 2023) entzogen worden und waren begleitende Maßnahmen angeordnet worden.
Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2023, GZ: BHSDVerk-2023-14592/20-Scg war der antragstellenden Partei die Lenkberechtigung für weitere drei Monate (bis einschließlich 8. Dezember 2023, 24.00 Uhr) entzogen worden.
Beide Bescheide sind rechtskräftig geworden.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. September 2023 wurde nunmehr dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für weitere 9 Monate, gerechnet ab 9. Dezember 2023 bis einschließlich 9. September 2024, entzogen, was auf ein Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung und auf die Weigerung sich zur klinischen Untersuchung vorführen zu lassen, gestützt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und einer Abfrage des Führerscheinregisters.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Was den ungehinderten Zugang zu Gericht betrifft, ist festzuhalten, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Die Partei hat die Möglichkeit, im eigenen Namen einzuschreiten und alle ihr zweckmäßig erscheinenden Anträge zu stellen sowie zum Sachverhalt und zur Rechtsfrage umfassend Stellung zu nehmen. Der ggst. Fall ist in juristischer Hinsicht auch nicht als besonders komplex einzuschätzen, und im Wesentlichen von Sachverhaltsfragen abhängig, nämlich davon, ob die Lenkberechtigung im Zeitpunkt des Lenkens entzogen war oder nicht und ob sich die antragstellende Partei geweigert hat, sich zu einer klinischen Untersuchung vorführen zu lassen oder nicht. Dazu ist die entsprechende Sachverhaltsfeststellung erforderlich und kann die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegten Vorkommnisse, die zum Entzug der Lenkberechtigung geführt haben, selber am besten schildern und aus ihrer Sicht darlegen, weshalb dafür die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig sein sollte.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl. Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8a VwGVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Hinweis

Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt die Beschwerdefrist von vier Wochen mit der Zustellung dieses Beschlusses an die antragstellende Partei zu laufen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß